

STEUERVERGÜNSTIGUNGEN FÜR STIFTER

Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können seit 2007 steuerlich als Sonderausgaben wie folgt geltend gemacht werden:

Insgesamt können bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte als Sonderausgaben abgesetzt werden (für Firmen gelten besondere Regelungen). Spenden können zeitlich unbegrenzt im Rahmen der Höchstbeträge vorgebracht werden.

Zusätzlicher Abzugsbetrag bei persönlicher Zuwendung in den Vermögensstock einer gemeinnützigen Stiftung:

1.000.000 Euro (Ehepaare: 2.000.000 Euro) mit beliebiger Verteilung innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums.